



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 40 AS 1357/11

Beschluss

In dem Rechtsstreit

XXX XXX , XXX XXX XXX, 586XX Iserlohn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. K. , , 586XX Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498 - K 244/11

Beklagter

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Dortmund durch ihren Vorsitzenden, Richter am
Sozialgericht Dr. Becker, am 08.03.2013 beschlossen:

- 1. Der Streitwert wird gem. § 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

Gründe:

1. In dem Klageverfahren gehörten weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Personen. Ein Fall des § 183 SGG lag damit nicht vor, so dass § 197a Abs. 1 S. 1 SGG zur Anwendung gelangt. Damit werden Kosten nach dem GKG erhoben, so dass der Streitwert festzusetzen ist. Die §§ 184 — 195 SGG gelten nicht. Vielmehr sind die §§ 154 — 162 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuwenden.

a. Nach § 183 S. 1 SGG ist das Verfahren vor den Sozialgerichten für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei.

Die allenfalls in Betracht kommende Alternative einer Klage als Versicherter liegt nicht vor. Diese erfasst vielmehr Konstellationen, in denen Versicherte an Streitigkeiten in dieser jeweiligen Eigenschaft beteiligt sind (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.04.2011, Az.: L 6 U 99/10 B). Für diese Beschränkung spricht auch, dass die Norm des § 183 SGG einschränkend auszulegen ist (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.01.2007, Az.: L 8 AL 3242/06). Vorliegend hat sich der Kläger alleinig gegen die Zurückweisung als Beistand gemäß § 13 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) gewandt. Klagt jedoch ein Bevollmächtigter oder Beistand gegen seine Zurückweisung, handelt es sich nicht um ein Fall des § 183 S. 1 SGG (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.01.2007, Az.: L 13 AL 4889/05; *von Wulffen*, in: von Wulffen, SGB X, 7.Aufl., § 13 Rn. 15).

b. Der Streitwert im Sinne des § 63 Abs. 2 GKG ist nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG).

Da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet (z.B. Gebührenstreitwert), ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000 Euro anzunehmen.

2. Gemäß § 197 a Abs. 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheidet das Gericht von Amts wegen durch Beschluss über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, wenn das Hauptsacheverfahren in anderer Weise als durch Urteil beendet worden ist.

Bei der Ermessensentscheidung hat das Gericht die Erfolgsaussichten des Verfahrens sowie den Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der Erledigung zu berücksichtigen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Gerichts, im Rahmen einer zu treffenden Kostenentscheidung noch schwierige Sach- und Rechtsfragen zu klären oder in eine Beweisaufnahme einzutreten (Sächs. OVG, Beschluss vom 05.10.2009, Az.: 1 B 410/09; BayVGH, Beschluss vom 31.05.2010, Az.: 12 BV 09.2400; BayVGH Beschluss vom 14.06.2010, Az.: 14 B 09.360; VG Ansbach, Beschluss vom 19.04.2010, Az.: AN 9 K 10.00364). Lässt sich im Zeitpunkt der übereinstimmenden Erledigungserklärungen mit angemessenem, vertretbarem Aufwand keine endgültige Aussage zum Ausgang des Verfahrens treffen, entspricht es der Billigkeit, die Verfahrenskosten aufzuteilen (BayVGH, Beschluss vom 31.05.2010, Az.: 12 BV 09.2400; a.A. VG Ansbach, Beschluss vom 19.04.2010, Az.: AN 9 K 10.00364 — maßgeblich die Sach- und Rechtslage unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses). Im Rahmen der Kostenentscheidung ist aber auch zu beachten, wer für den Rechtsstreit Veranlassung gegeben hat (vgl. § 197 a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 156 VwGO).

Anhand dieses Maßstabes entspricht es der Billigkeit, dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, denn die Zurückweisung gemäß § 13 Abs. 5 SGB X war rechtmäßig. Nach dieser Vorschrift sind Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen erbringen. So lag der Fall hier, so dass der Kläger im Sinne einer gebundenen Entscheidung zurückzuweisen war (siehe *von Wulffen*, in: von Wulffen, SGB X, § 13 Rn. 14).

Nach § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Vorliegend hat der Kläger eine Rechtsdienstleistung ohne einen entsprechenden Erlaubnistatbestand erbracht.

a. Es lag eine Rechtsdienstleistung im Sinne von 2 RDG vor. Erfasst ist nämlich nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert, sofern sie außergerichtlicher Natur sind (§ 1

Abs. 1 RDG). Der Wortlaut der Norm ist damit weit gefasst konkret (zur Auslegung der Norm *Römermann*, NJW 2008, 1249 (1250 f.)). Bei seiner Auslegung sind Sinn und Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu berücksichtigen. **Diese bestehen darin, den Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen** (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG).

Da es um einen Sachverhalt der Leistungsempfängerin XXX ging, handelte es sich um eine fremde Angelegenheit konkret (zum Begriff der Fremdheit *Römermann*, NJW 2008, 1249 (1250)). Die Tätigkeit war damit auch konkret (zu diesem Begriff *Römermann*, NJW 2008, 1249 (1250)). Ausweislich der Aussage des Klägers im Verhandlungstermin vom 25.02.2013 (Bl. 45 der Gerichtsakte) werden die Bescheide auf ihre Richtigkeit überprüft. Schon dies setzt eine rechtliche Prüfung im Einzelfall voraus. Nach dem Wortlaut der Norm genügt eine rechtliche Prüfung im Einzelfall. Auf die Prüfungstiefe kommt es dabei nicht an (zu diesem Begriff *Römermann*, NJW 2008, 1249 (1251)). Es ist daher unerheblich, ob es sich um eine Ersteinschätzung handelt. Es kommt hinzu, dass nach der Einlassung des Klägers die Vereinsmitglieder auch Rechtsdienstleistung im Rahmen der Begleitung erbringen. So hat er u.a. ausgeführt, dass es sein Augenmerk sei, dafür zu sorgen, dass die Leute zu ihrem Recht kämen (siehe Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2013 – Bl. 45 der Gerichtsakte).

Dies deckt sich im Übrigen mit der Ausdarstellung des Vereins. Der Verein tritt nämlich nach Außen als Verein für soziale Rechte auf, was schon eine rechtliche Beratung impliziert. Nach der Satzungsregelung (§ 3) gehört dazu auch beratende Hilfe. Aktuell wird weiterhin eine Beratung angeboten, die Sozialberatung dagegen den Mitgliedern vorbehalten (siehe <http://www.lokalkompass.de/iserlohn/ratgeber/erweitertes-beratungsangebot-bei-aufrecht-ev-d270216.html>).

Schließlich dürfte die im Verfahren streitige Rechtsauskunft des Klägers im Gespräch zwischen der Behörde und der Leistungsempfängerin XXX eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles der betroffenen Person voraussetzen.

b. Ein Erlaubnistatbestand außerhalb des RDG ist nicht ersichtlich. Aber auch die im RDG geregelten Ausnahmen griffen nicht ein.

Allein in Betracht kam insoweit § 7 RDG, der gegenüber § 6 RDG als *lex specialis* vorrangig ist (*Dreyer/Geißler*, in: *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, 2009, § 7 Rn. 4). Denn der Kläger ist nicht als Privatperson, sondern als Vereinsmitglied tätig geworden.

(1) Die Kammer lässt offen, ob die Anwendung des § 7 RDG bereits daran scheitert, dass der Verein die Rechtsdienstleistung nicht als Nebenzweck, sondern als Hauptaufgabe erbringt.

Die Rechtsdienstleistung muss in einem inneren Zusammenhang mit den eigentlichen satzungsmäßigen Aufgaben der Vereinigung oder Genossenschaft stehen und darf diese nicht überlagern (*Dreyer/Geißler*, in: *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 7 Rn. 18; *Schmidt*, in: *Krenzler*, RDG, 2010, § 7 Rn. 39). Sie müssen von untergeordneter Bedeutung sein. Sie dürfen damit nicht überwiegen, weil sie nur dienende Funktion haben (*Dreyer/Geißler*, in: *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 7 Rn. 20; *Schmidt*, in: *Krenzler*, RDG, § 7 Rn. 40).

Dies ist zweifelhaft, weil der Verein nach den Angaben des Klägers als Aufgabe im Wesentlichen die Beratung und Begleitung bei entsprechenden Behördengängen erbringt. Es ist damit wohl nicht mehr davon auszugehen, dass dies Nebenzweck des Vereins ist.

(2) Unabhängig davon dürfen die Leistungen nur an Mitglieder erbracht werden (*Dreyer/Geißler*, in: *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 7 Rn. 21; *Schmidt*, in: *Krenzler*, RDG, § 7 Rn. 46). Dies war im hier streitigen Fall jedoch nicht gegeben, so dass eine Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht durch § 7 RDG gedeckt war.

c. Soweit sich der Kläger auf § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG beruft, ist dieser nicht einschlägig. Danach ist keine Rechtsdienstleistung die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, **sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche** Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift. Dies trifft nach Ansicht der Kammer schon nicht den Kern der Tätigkeit des Klägers, der selbst eingeräumt hat, dass man unter anderem die Rechtmäßigkeit der Bescheide prüfe und in vielen Fällen eine Nachzahlung bewirkt habe.

d. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß angehört worden ist, dürfte jedenfalls mit der Klageerhebung und dem im Gerichtsverfahren erfolgten Vortrag eine Heilung eingetreten sein (vgl. LSG NRW, Urteil vom 20.08.2007, Az.: L 20 AS 99/06; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.03.2009, Az.: L 11 AS 8/08). Ebenso dürfte der Austausch der Ermächtigungsgrundlage im Widerspruchsverfahren zulässig gewesen sein (vgl. VG Aachen, Urteil vom 16.02.2005, Az.: 6 K 2019/99).

Rechtsmittelbelehrung .

1. Gegen diesen Beschluss ist hinsichtlich der Streitwertfestsetzung (Tenor zu 1.) nach § 68 Abs. 1, § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG n.F. die Beschwerde statthaft (§ 25 Abs. 3 S.1 GKG). Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach der anderweitigen Erledigung des Verfahrens beim Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb der Frist beim Sozialgericht eingehen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 SGG).

2. Die Entscheidung über die Kosten (Tenor zu 2.) ist gemäß § 197 a SGG i.V.m. § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Dr. Becker
Richter am Sozialgericht